

Abschnitt A: Grundlagen

- § 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 - Mitgliedschaft
- § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 - Rechte und Pflichten der Piraten
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Ordnungsmaßnahmen
- § 7 - Gliederung
- § 8 - Organe des Kreisverbandes
- § 9a - Der Kreisvorstand
- § 9b - Der Kreisparteitag
- § 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen
- § 11 - Satzungs- und Programmänderung
- § 12 - Parteiämter
- § 13 - Auflösung und Verschmelzung

2 Abschnitt B: Finanzordnung

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Darmstadt-Dieburg der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung).
- (2) Der Kreisverband führt einen Namen gemäß der Landessatzung und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Kreisverband Darmstadt-Dieburg. Die offizielle Abkürzung des Kreisverbandes lautet: PIRATEN Darmstadt-Dieburg.
- (3) Der Sitz und das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Darmstadt-Dieburg ist Darmstadt-Dieburg.
- (4) Die im Kreisverband organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als "Piraten" bezeichnet.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes. Alles Weitere regeln die Satzungen der übergeordneten Verbände.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Den Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland regeln die Satzungen der übergeordneten Verbände.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Um eine Gleichbehandlung aller Piraten zu gewährleisten werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Kreisverbandes in den Satzungen der übergeordneten Verbände geregelt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband wird durch die Satzungen der übergeordneten Verbände geregelt.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden durch die Satzungen übergeordneter Verbände geregelt.

§ 7 - Gliederung

Die Gliederung des Kreisverbandes wird durch die Satzungen übergeordneter Verbände geregelt.

§ 8 - Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe sind der Kreisvorstand, der Kreisparteitag und die Gründungsversammlung.
- (2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 17.09.2009 und entspricht dem ersten Kreisparteitag.

§ 9a - Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich aus dem geschäftsführendem Vorstand und den Beisitzern zusammen.
- (2) Dem geschäftsführendem Kreisvorstand gehören drei Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzende, ein Schatzmeister.
- (3) Der Kreisvorstand wird von dem Kreisparteitag gewählt. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Gründungsversammlung/dem Kreisparteitag bestimmt.
- (4) Die Aufgaben der Beisitzer werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen.
- (6) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag oder der Gründungsversammlung für ein Jahr in geheimer Wahl bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag gewählt.
- (8) Der Kreisvorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mit Fax mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (9) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann der Kreisvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden. Eine Frist von vier Wochen muss eingehalten werden.
- (10) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (11) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
 - (12) Aufgaben und Kompetenzen der Kreisvorstandsmitglieder
 - (13) Dokumentation der Sitzungen
 - (14) virtuellen oder fernmündlichen Kreisvorstandssitzungen
 - (15) Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
 - (16) Die Führung der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Kreisvorstand beauftragt und beaufsichtigt.
- (17) Der Kreisvorstand legt dem Kreisparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Kreisvorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Kreisverband gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Kreisvorstand zuzuleiten.
- (18) Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Kreisvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen und vom restlichen Kreisvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Kreisvorstandes.
- (19) Tritt der gesamte Kreisvorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der Vorstand des nächst höheren Verbandes kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Kreisparteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Kreisvorstand gewählt hat.

- (20) Vorstandsitzungen sind öffentlich. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Einschränkung der Öffentlichkeit beschließen.

§ 9b - Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Kreisebene.
- (2) Der Kreisparteitag bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (4) Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses.
- (5) Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens vier Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens eine Woche vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (6) Ist der Kreisvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient insbesondere der Wahl eines neuen Kreisvorstandes.
- (7) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes, mindestens aber zehn Mitglieder, dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Kreisvorstand beantragen.
- (8) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (9) Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird.
- (10) Der Kreisparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die die Finanzen des Kreisverbandes zum Jahresende und zum Kreisparteitag prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem nächsten Kreisparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen. Es muss mindestens ein neuer Rechnungsprüfer gewählt werden.

§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Die Aufstellungen regeln die Satzungen der übergeordneten Verbände.

§ 11 - Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Kreisparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Kreisverbandes sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Kreisparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich beim Kreisvorstand eingegangen ist und in der Einladung bekannt gegeben wird.

§ 12 - Parteiämter

Die Regelung der Landessatzung zu den Parteiämtern findet Anwendung.

§ 13 - Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Landessatzung.

Abschnitt B: Finanzordnung

Die Finanzordnung von Satzungen übergeordneter Gliederungen finden entsprechend Anwendung.